

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (4. Aufhebungsgesetz - 4. AufhG)

A) Problem

Nach dem Ablauf von fast drei Jahren seit Erlass des Zweiten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz – 2. AufhG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416) und des Dritten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (3. Aufhebungsgesetz – 3. AufhG) vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) soll mit einem weiteren Gesetz zur Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften erneut das Landesrecht bereinigt, d.h. von überholten und entbehrlichen Rechtsvorschriften entschlackt werden.

Seit August 2005 sind von der Staatsregierung verstärkt vor allem solche Stammnormen einer kritischen Prüfung auf fortbestehende Notwendigkeit unterzogen worden, die – von formalen Änderungen wie z.B. der €-Umstellung abgesehen – seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr geändert oder neu gefasst worden sind. Diese Prüfung hat zahlreiche überholte, durch Rechtsänderungen, Zeitablauf oder ähnliches entbehrlich bzw. gegenstandslos gewordene sowie durch Regelungen unterhalb der Ebene des Gesetzes oder der Rechtsverordnung ersetzbare Rechtsvorschriften zu Tage gebracht. Insofern verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Zahl der geltenden Stammnormen und damit die Zahl der Eintragungen in der Bayerischen Rechtssammlung weiter zu verringern, den Normenbestand insgesamt weiter zurückzuführen und damit die Qualität des Landesrechts durch bessere Lesbarkeit und Übersichtbarkeit zu verbessern.

B) Lösung

Aufhebung der veralteten oder überflüssig gewordenen Vorschriften (Rechtsbereinigung) und damit gleichzeitig Entlastung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS). Aufgehoben werden der Einfachheit halber sowohl Gesetze als auch Verordnungen (Zusammenfassung in einem Normentwurf statt Trennung in Aufhebungsgesetz und diverse Aufhebungsverordnungen der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Die Aufhebungen erfolgen ex nunc. Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

C) Alternativen

Fortbestand der veralteten oder überflüssig gewordenen Vorschriften (fehlende Rechtsbereinigung und Deregulierung).

D) Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (4. Aufhebungsgesetz - 4. AufhG)

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S),
2. das Zweite Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1047, BayRS 1102-8-S),
3. §§ 2, 3 und 4 der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (EuroAnpV-WM) vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 338, BayRS 17-8-W), geändert durch Verordnung vom 23. November 2001 (GVBl S. 894),
4. die Verordnung über die Erklärung der Stadt Dachau zur Großen Kreisstadt vom 4. Januar 1973 (GVBl S. 19, BayRS 2020-1-1-4-I),
5. die Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Dezember 1932 (BayRS 2023-14-W),
6. § 6 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. August 1974 (GVBl S. 391, BayRS 2037-2-F), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (GVBl S. 752),
7. die Verordnung über das Apothekenwesen (Apothekenbetriebsordnung) vom 17. September 1955 (BayBS II S. 311, BayRS 2121-1-1-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 477),
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1073, BayRS 2126-12-1-UG),
9. die Verordnung über die Befreiung von Kosten nach dem Unterbringungsgesetz (KostbefrVOUnterbrG) vom 1. Juli 1982 (BayRS 2128-1-1-A),
10. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf die Gemeinde Lenting vom 29. Juli 1982 (GVBl S. 697, BayRS 2130-12-I),
11. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden vom 5. Juni 1990 (GVBl S. 226, BayRS 2132-1-13-I), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573),
12. die Verordnung über die Kaminkehrerrealrechte (Realrechtsverordnung - RealRV) vom 6. Juni 1972 (BayRS 215-2-13-I),
13. die Verordnung über die Festsetzung der Benutzungsentgelte im Luft- und im Landrettungsdienst in Bayern (Benutzungsentgeltverordnung) vom 30. November 1993 (GVBl S. 917, BayRS 215-5-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 459),
14. Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres – AGFSJG – (BayRS 2160-1-A),
15. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-WFK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
16. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft der Technischen Universität München (HVA-GebO) vom 24. November 1977 (GVBl S. 730, BayRS 2210-2-6-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
17. die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ vom 13. April 1981 (BayRS 2210-2-10-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (GVBl S. 322),
18. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS 2210-4-2-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
19. die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamts für das Textilgewerbe Münchberg vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506, BayRS 2210-4-5-2-WFK), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),

20. die Wahlordnung für Förderungsausschüsse vom 25. Januar 1985 (GVBl S. 23, BayRS 2230-2-1-2-UK),
21. die Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts „Bannwald“ des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 4. November 1981 (GVBl S. 496, BayRS 230-1-25-W),
22. die Verordnung über die Höchstmiete für steuerlich begünstigte Wohnungen mit Sozialbindung (Höchstmietenverordnung - H MV) vom 3. April 1990 (GVBl S. 78, BayRS 2330-19-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154),
23. die Verordnung über das „Haus des Deutschen Ostens“ vom 2. April 1993 (GVBl S. 276, BayRS 240-4-A),
24. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 20. Oktober 1965 (BayRS 240-10-A),
25. die Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 503, BayRS 404-2-J), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 (GVBl S. 290),
26. das Gesetz über Ausschließung des Anspruchs aus § 804 Abs. 1 BGB bei den Schuldverschreibungen der Bayerischen Staatsanleihen vom 18. August 1923 (BayRS 650-3-F),
27. das Gesetz über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 (BayRS 700-1-W),
28. das Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185, BayRS 750-30-W), zuletzt geändert durch Art. 52 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. November 1974 (GVBl S. 610),
29. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335, BayRS 750-31-W), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
30. das Gesetz über den Übergang der bayerischen Wasserstraßen auf das *Reich* vom 23. September 1921 (BayRS 753-9-4-W),
31. Art. 6 bis 46 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weidrechtes auf fremdem Grund und Boden (BayRS 7817-1-L), geändert durch § 58 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
32. die Verordnung über die Anpflanzung wurzelechter Reben vom 25. August 1966 (BayRS 7821-1-L),
33. das Gesetz über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 (BayRS 7824-9-L),
34. die Verordnung zur Bekämpfung der besonderen Gefährdung von Schweinebeständen durch die klassische Schweinepest in Bayern vom 13. April 1994 (GVBl S. 250, BayRS 7831-1-3-UG),

35. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Benennung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Widerspruchsausschuss bei den Hauptfürsorgestellen vom 21. Januar 1975 (GVBl S. 2, BayRS 811-1-F),
36. §§ 690 bis 704, 978 der Reichsversicherungsordnung (BayRS 820-1-A), soweit sie gem. Art. 123 ff. des Grundgesetzes als Landesrecht gelten,
37. die Verordnung über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 12. Dezember 1931 (BayRS 827-7-A),
38. die Verordnung über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken und die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken vom 6. Dezember 1932 (BayRS 827-8-A).

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung des Landesrechts und der Entlastung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) von überholten, durch Vollzug oder Zeitablauf erledigten (gegenstandslos gewordenen) oder veralteten Vorschriften. Aufgehoben werden der Einfachheit halber sowohl Gesetze als auch Verordnungen (Zusammenfassung in einem Normentwurf statt Trennung in Aufhebungsgesetz und diverse Aufhebungsverordnungen der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Die Aufhebungen erfolgen ex nunc.

Auch wenn einzelne Teile einer Rechtsvorschrift bereits durch frühere Vorschriften aufgehoben worden sind, erfolgt zur Klarstellung eine vollständige Aufhebung der Vorschrift.

B. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften

Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften erfolgen nur, soweit zur oben angegebenen allgemeinen Begründung weitere Gründe für die Aufhebung genannt werden.

Zu § 1 Nr. 3 – §§ 2, 3, 4 EuroAnpV-WM

Die Regelungen sind mit der zum 1. Juni 2006 in Kraft tretenden Neufassung der Bayerischen Bergverordnung obsolet.

Zu § 1 Nr. 4 – Verordnung über die Erklärung der Stadt Dachau zur Großen Kreisstadt

Die durch die Verordnung eingetretene Rechtswirkung wird durch § 1 des Gesetzes über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659; BayRS 1012-1-I) fortgeschrieben. Die Aufhebung der Verordnung ist – auch mit Blick auf die Rechtsstandswahrungsklausel (unten § 2) – mit keiner inhaltlichen Statusänderung verbunden.

Zu § 1 Nr. 5 – Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Vorschrift hat keine praktische Relevanz.

Zu § 1 Nr. 6 – § 6 Abs. 1 des 5. Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Die Norm enthält eine Verordnungsermächtigung, die im Hinblick auf die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 ZustV-Bezüge, die auf einer anderen gesetzlichen Ermächtigung beruht, obsolet ist.

Zu § 1 Nr. 7 – Apothekenbetriebsordnung

Die Einzelbestimmungen der Verordnung sind ohnehin bis auf ihren § 25 bereits außer Kraft getreten. § 25 der Verordnung wird teilweise durch Bundesrecht überlagert und ist daher im Hinblick auf Art. 31 GG verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Im Übrigen ist die Regelung in § 25 inhaltlich veraltet.

Zu § 1 Nr. 8 – DVBayKRG

Die Verordnung wird durch eine Bekanntmachung des StMUGV ersetzt.

Zu § 1 Nr. 13 – Benutzungsentgeltverordnung

Die diesbezüglichen Entgelte werden nunmehr unmittelbar zwischen den Betroffenen ausgehandelt. Die Verordnung ist daher entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 14 – Art. 1 AGFSJG

Seit Jahren ist keine der Aufsicht des Freistaats unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts mehr als Träger des freiwilligen sozialen Jahres tätig. Die Regelung ist daher obsolet.

Zu § 1 Nr. 23 – Verordnung über das „Haus des Deutschen Ostens“

Die bestehende Regelung hat rein innerorganisatorischen Charakter; sie greift insbesondere nicht in Rechte Dritter ein. Das Haus des Deutschen Ostens bedarf daher keiner Rechtsverordnung als Rechtsgrundlage. Die Organisation der Behörde kann vielmehr durch Organisationserlass des zuständigen Ministeriums geregelt werden.

Zu § 1 Nr. 26 – Ausschließung des Anspruchs aus § 804 Abs. 1 BGB

Die Vorschrift hat keine praktische Relevanz mehr. Für den Fall, dass der Freistaat in Zukunft wieder Staatsanleihen mit Kupon begeben sollte, kann der Anspruch in der Urkunde selbst ausgeschlossen werden.

Zu § 1 Nr. 28 und Nr. 29 – Berggesetz sowie Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas

Die Regelungen sind mit der zum 1. Juni 2006 in Kraft tretenden Neufassung der Bayerischen Bergverordnung obsolet.

Zu § 1 Nr. 32 – Verordnung über die Anpflanzung wurzelechter Reben

Die Vorschrift hat in der Praxis keine Bedeutung mehr. In § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Reblausverordnung (BayRS 7823-4-L) ist ein weiterreichendes Verbot enthalten.

Zu § 1 Nr. 35 – Benennung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Widerspruchsausschuss

Die Regelung bezieht sich auf § 38 Abs. 3 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974. Nach der Nachfolgebestimmung in § 119 Abs. 4 SGB IX ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes nur noch von einer Bundesbehörde zu benennen. Die Verordnung hat daher keine praktische Relevanz mehr.

Zu § 1 Nr. 36 – §§ 690 bis 704, 978 RVO

Die ursprünglich als Bundesrecht erlassenen Vorschriften werden hinsichtlich ihrer partiellen landesrechtlichen Geltung für den Freistaat Bayern außer Kraft gesetzt. §§ 690 ff., 978 RVO wurden zum 1. Januar 1997 bundesrechtlich durch die §§ 144 ff. SGB VII ersetzt und sind damit gegenstandslos.

Zu § 2 – Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die Vorschrift stellt klar, dass die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen sowie subjektive Rechte und Berechtigungen Einzelner, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften in der Vergangenheit erworben wurden, in Bestand und Inhalt unberührt bleiben.

Zu § 3 – In-Kraft-Treten

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 BV ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.